



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen

Regierungspräsidium Stuttgart • Postfach 80 07 09 • 70507 Stuttgart

Sägewerk
August Fuchs GmbH
Holzstr. 59 - 61

89558 Böhmenkirch

Stuttgart, 20.12.2005
Durchwahl 0711 904- 29 12
Name: Herr Dr. Pfister
Aktenzeichen: 33-8247.05-33 P

Kassenzeichen: 8605171291569

Bitte bei Zahlung angeben!

Betrag: 25,00 EUR

Registrierung Ihres Betriebes für den Export von Holzverpackungen aus der EU

Ihr Antrag auf Verlängerung der Registrierung als Behandlungsbetrieb von Verpackungsholz vom 15.12.2005

Anlagen

Erklärung vom 15.12.2005;

Anlage 5 (§ 13 r) Pflanzenbeschau-VO;

Merkblatt über die technischen Anforderungen an Wärmekammern zur Behandlung von Verpackungsholz für den Export in Drittländer, Stand: Dezember 2005;

1 Flachzahlschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages auf Verlängerung der Registrierung als

Behandler von Holzverpackungen

für den Export wird die Registrierung Ihres Betriebes nach § 13 q Pflanzenbeschau-VO

mit der Nummer

DE - BW - 49 - 1 - 1 - 020

- verantwortlicher Mitarbeiter: Frau Grieser

unbefristet verlängert.

Mit dieser Registrierung werden die Anforderungen des § 13 p Pflanzenbeschau-VO (Anforderungen des IPPC-Standards für Verpackungsholz, ISPM Nr. 15) erfüllt.

Dienstgebäude:
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Telefonzentrale:
0711 904-0

Telefax:
0711 904-2938, 0711 782851-2841
0711 904-2408

E-Mail: abteilung3@rps.bwl.de
Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Vaihingen

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen

Parkmöglichkeit Tiefgarage

81 82 84 751 826 1-3 U1 U3 U6 U8

Überweisungen an die Landesoberkasse BW:
BW-Bank Karlsruhe,
BLZ 660 200 20, Kto. 4 002 015 800

Nebenbestimmungen:

1. Der Inhalt Ihrer Erklärung vom 15.12.2005 wird Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Kennzeichnung der aus behandeltem Holz hergestellten Verpackungen muss nach den Vorgaben des § 13 r PflBeschauVO (siehe Anlage) vorgenommen werden.
3. Die Anforderungen aus dem Merkblatt der Landesanstalt für Pflanzenschutz über die Bestimmungen des IPPC-Standard für Holzverpackungen (ISPM Nr. 15), Stand Januar 2005, müssen eingehalten werden.
4. Wird bei Kontrollen festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Registrierung Ihres Betriebes nicht mehr vorliegen, oder die mit dem Antrag vom 15.12.2005 abgegebene Erklärung nicht eingehalten wird, kann nach § 13 q PflBeschau-VO ein Ruhen der Registrierung bis zur Behebung der festgestellten Mängel angeordnet werden. Mit dem Ruhen der Registrierung entfällt auch das Recht zur Kennzeichnung.
5. Die Registrierung kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung nachträglich weggefallen und mit einer Behebung des Mangels nicht oder nicht mehr zu rechnen ist.

Gebührenbescheid:

Dieser Bescheid ist gemäß §§ 3, 4 und 10 Abs. 5 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) gebührenpflichtig. Die **Gebühr beträgt € 25,-**. Nach § 18 LGebG wird die Gebühr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist nach § 20 LGebG für jeden Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages zu entrichten.

4901/1200

Sie werden gebeten, die Gebühr in Höhe von 25,- € innerhalb von 4 Wochen mit beigefügtem Flachzahlschein oder unter Angabe des auf Seite 1 oben rechts abgedruckten 13-stelligen Kassenz Zeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, - Standort Karlsruhe -, auf das Konto-Nr. 4 002 015 800, BLZ: 660 200 20, bei der Baden-Württembergischen Bank Karlsruhe, zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johann-Albert Pfister

